
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0397/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	23.11.2020	öffentlich

Schaffung eines OZG-Projektbüros

Kosten:

Betrag:	31.000,00 €
Haushaltsjahr:	2021
Teilhaushalt:	2
Buchungsstelle:	11443.529200
Haushaltsansatz:	60.000,00

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den Abschluss eines dauerhaften Dienstleistungsvertrages für die Aufgabe „Kommunales Projektbüro OZG“ mit der KommWis GmbH mit jährlichen Kosten in Höhe von rund 31.000,00 € ab dem 01.01.2021.

Sachdarstellung:

Im August 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems im Bundestag beschlossen worden. Das Gesetz sieht verschiedene Maßnahmen vor, die einen verbesserten Onlinezugang für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen sicherstellen sollen. Dazu gehören u. a. der Portalverbund und interoperable Nutzerkonten. Die Kernaufgabe und Herausforderung im Gesetz liegt aber in der Verpflichtung, dass bis Ende 2022 möglichst alle Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen online anzubieten sind.

Der Bund hat in einem OZG-Umsetzungskatalog den Umfang der betroffenen Verwaltungsleistungen für Bund, Länder und Kommunen auf 575 Leistungen festgeschrieben. Rd. 460 davon werden vom Bund und den Ländern mit kommunalem Bezug eingestuft. Die Umsetzung des Gesetzes und dieser Leistungen

erfordert einen immensen Koordinations- und Betreuungsaufwand. Dieser Koordinierungs- und Betreuungsaufwand wird aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände vom Land nicht geleistet; die Versuche der kommunalen Spitzenverbände, eine gemeinsame Lösung mit dem Land zu organisieren, waren nicht erfolgreich.

In den bisherigen Gesprächen mit dem Land stand die Schaffung einer gemeinsamen Organisationsstruktur im Vordergrund. Hierzu war angedacht, im sogenannten Competence Center OZG (CC-OZG) die Aufgabenerledigung zu bündeln. Da sich aber die Sichten und die Einbindungstiefe der kommunalen Mitwirkung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land unterscheiden, wird eine eigene kommunale Projektsteuerung zwingend erforderlich. Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, hierzu ihre Tochtergesellschaft KommWis in Form eines „kommunalen Projektbüros OZG“ einzusetzen.

Die KommWis Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände geeignet, die zur Ausführung und Umsetzung des Gesetzes notwendige kommunale Steuerung zu übernehmen. Hierzu kann nur eine Einheit aufgesetzt werden, die von allen Verbänden gemeinsam gesteuert wird und die bereits über viele Jahre Erfahrungen mit der Umsetzung von landesweiten Projekten sammeln konnte. In der KommWis sind alle drei rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbände vertreten, zudem hat die KommWis mit der landesweiten Einführung und Etablierung von Softwarelösungen in den Bereichen Meldewesen, Personenstandswesen, Kfz-Zulassung, Wahlen und dem Kommunalnetz gezeigt, dass sie diese Aufgaben erledigen kann.

Zentrale Aufgabe eines solchen neuen Kommunalen Projektbüros wäre es, in Abstimmung mit den Kommunen, die Umsetzung der kommunal-relevanten Prozesse aus den 575 OZG-Leistungen zu planen, zu entwickeln und auszurollen. Die Betreuung geht dabei einher mit einer Aufgabenteilung mit und zwischen den Kommunen. Diese Aufgabenteilung ergibt sich zwangsläufig, weil in den Kommunen unterschiedliche Fachverfahren, unterschiedliche kommunale Kassensysteme, unterschiedliche Mitarbeiter-Authentifizierungsdienste für die internen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Fallbearbeitung und unterschiedliche Dokumentenmanagementsysteme im Einsatz sind.

Nur wenn ein „Kümmerer“ den ganzheitlichen Blick auf unterschiedliche Nutzergruppen hat, lässt sich der flächendeckende Rollout in einem zumutbaren Rahmen steuern. Die Umsetzung der einzelnen OZG-Prozesse erfolgt als Projekt, wobei das Projektbüro die Aufgabe des „Kümmers“ innehat, um das jeweils zu definierende Projektziel mit seinem Projektteam zu erreichen.

Die kommunalen Spitzenverbände schaffen zudem über das Projektbüro eine organisatorische Schnittstelle zum Land (OZG-Koordinationsstelle staatlich/kommunal), um einerseits die Ergebnisse aus der Abstimmung zwischen Bund und Ländern in die Kommunen transportieren zu können, andererseits aber auch die landesspezifische Ressortbeteiligung bei der Aufgabenerledigung von Auftragsangelegenheiten sicherstellen zu können und darüber hinaus die kommunalen Interessen bei der Weiterentwicklung der E-Government-Basisdienste wahrzunehmen.

Da die KommWis als GmbH in Form eines wirtschaftlichen Betriebes etabliert ist, benötigt das Unternehmen die Finanzierung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe.

In der gemeinsam mit dem Land erstellten Bedarfsplanung für die Funktion des Projektbüros wird von einem jährlichen Kostenrahmen von rund 1,2 bis 1,5 Mio. € für Personal, Mieten, Sachkosten, etc. ausgegangen.

Diese Kosten müssen von den teilnehmenden Kommunen finanziert werden. Für die Dienstleistungen berechnet die KommWis hierzu gegenüber dem Auftraggeber ein Entgelt. Das jährliche Entgelt für die Kommunen setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundbetrag für jede Körperschaft in Höhe von 1.200 €,
- b) einem einwohnerabhängigen Betrag für
 - i. kreisangehörige Kommunen in Höhe von 0,10 €/je Einwohner
 - ii. Landkreise in Höhe von 0,20 €/je Einwohner
 - iii. kreisfreie Städte in Höhe von 0,30 €/je Einwohner.

Ausgehend von einer Bevölkerung des Landkreises Trier-Saarburg von 152.174 Einwohnern mit Hauptwohnungen und 6.342 Einwohnern mit Nebenwohnungen, insgesamt 158.516 für das Vertragsentgelt zu berücksichtigende Einwohner (Stand: 31.10.2020, Gemeindestatistik der KommWis) ergibt sich ein jährliches Entgelt für das OZG-Projektbüro von rund 31.700 € ($158.516 \times 0,20 \text{ €} = 31.703,20 \text{ €}$) + 1.200 € = 32.900 €. Die Einrichtung des OZG-Projektbüros bei der KommWis erfolgt nur, wenn eine ausreichende Zahl von Kommunen bis zum 31.12.2020 den vorliegenden Vertrag mit der KommWis unterzeichnen.

Erhält die KommWis vom Bund oder Land Zuweisungen oder Zuschüsse für die Erbringung von den Dienstleistungen, werden diese Mittel bei den Betriebskosten abgesetzt. Das Entgelt wird dann anteilig mit der nächsten Fälligkeit um diese Beträge (Bundes- oder Landeszuschüsse bzw. -zuweisungen) gekürzt.

Der Vertragsentwurf sieht einen Beginn zum 01.01.2021 und eine Dauer von mindestens 36 Monaten. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich gekündigt wird. Erstmals kann zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden.

Anlagen: